



Ministerium des Innern des Landes Brandenburg | Postfach 601165 | 14411 Potsdam

Oberste Landesbehörden

gem. Verteiler

nachrichtlich:  
ZBB

- nur per E-Mail -

Henning-von-Tresckow-Straße 9-13  
14467 Potsdam

Bearb.: Frau Holzendorf  
Gesch.Z.: 37-714-14  
Hausruf: (0331) 866 2378  
Fax: (0331) 866 2302  
Internet: [www.mi.brandenburg.de](http://www.mi.brandenburg.de)  
[christina.holzendorf@mi.brandenburg.de](mailto:christina.holzendorf@mi.brandenburg.de)

Bus und Straßenbahn: Haltestelle Alter Markt  
Bahn und S-Bahn: Potsdam Hauptbahnhof

Potsdam, 24. Juli 2012

**Altersabhängige Staffelung der Urlaubsdauer nach § 26 Abs. 1 Satz 2 TV-L  
Auswirkungen der Rechtsprechung des BAG 20.03.2012 - 9 AZR 529/10 -**

**Mein Rundschreiben vom 30. Mai 2012, Gz.: III/7-714-14**

Sehr geehrte Damen und Herren;

in dem Bezugsrundschreiben hatte ich in Aussicht gestellt, dass nach Vorlage und Auswertung der Urteilsgründe weitere Hinweise ergehen.

In ihrer Sitzung am 18. Juli 2012 hat die Mitgliederversammlung der TdL die Urteilsgründe erörtert und folgende Beschlüsse gefasst:

„Das BAG hat in seinem Urteil vom 20. März 2012 - 9 AZR 529/10 - die altersabhängige Urlaubsstaffelung im § 26 TVöD wegen eines Verstoßes gegen die §§ 1, 3 Absatz 1 AGG für unwirksam erklärt. Die Tarifvertragsparteien sind deshalb gehalten, die gleichlautende Regelung des § 26 TV-L durch eine diskriminierungsfreie Regelung zu ersetzen. Die TdL strebt an, eine entsprechende Regelung in der Entgeltrunde 2013 mit den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes zu vereinbaren. Aus diesem Grunde wird die TdL die Regelung des § 26 Absatz 1 TV-L nach § 39 Absatz 4 Buchst. e zum 31. Dezember 2012 kündigen; entsprechendes gilt für gleichlautende tarifvertragliche Urlaubsregelungen.

Die Mitgliederversammlung beschließt, im Rahmen des § 26 Absatz 1 Satz 2 TV-L für die Jahre 2011 und 2012 bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen des § 26 TV-L übertariflich altersunabhängig einen Urlaub in Höhe von jeweils 30 Arbeitstagen zu gewähren; entsprechendes gilt für gleichlautende tarifvertragliche Urlaubsregelungen.“

Zur Umsetzung dieser Beschlusslage ergehen folgende Hinweise:

1. Anträgen auf Neufestsetzung und Gewährung des Urlaubs ist bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen des § 26 TV-L sowohl für das Jahr 2011 als auch für 2012 zu entsprechen.
2. Bei der Gewährung des Urlaubs ist darauf zu achten, dass zuerst der tarifliche Urlaubsanspruch aus dem Jahr 2011 verbraucht wird.  
Das gilt grundsätzlich auch für den nach diesem Erlass neu festgesetzten übertariflichen Urlaub für das Jahr 2011. Ausnahmsweise bin ich damit einverstanden, dass der übertarifliche Anspruch nach diesem Erlass bis zum 30. Juni 2013 übertragen und genommen werden kann.
3. Der für das Kalenderjahr 2012 neu festgesetzte altersunabhängige Erholungsurlaubsanspruch von 30 Arbeitstagen kann bis 30. September 2013 übertragen und genommen werden.
4. Erholungsurlaub im Jahr 2012 ist in folgender Reihenfolge zu gewähren:

	<b>Anspruch aus</b>	<b>für Kalenderjahr</b>	<b>Ende der Übertragung</b>
1.	§ 26 Abs. 1 TV-L	2011	30.09.2012
2.	übertariflich lt. Erlass	2011	30.06.2013
3.	§ 26 Abs. 1 TV-L	2012	30.09.2013
4.	übertariflich lt. Erlass	2012	30.09.2013

Beispiele:

- a) Beschäftigter A (35 Jahre) hat gem. § 26 TV-L Anspruch auf 29 Arbeitstage (AT) für 2011. Davon hat er 6 AT als Resturlaub nach 2012 übertragen. Am 30. Juli 2012 wird sein Urlaubsanspruch auf der Grundlage dieses Erlasses neu festgesetzt.  
A hat jetzt Anspruch auf einen 1 AT übertariflichen Urlaub jeweils für 2011 und 2012, d. h. 7 AT (6 tariflich, 1 übertariflich) für 2011 und 30 AT (29 tariflich, 1 übertariflich) für 2012.
- b) Beschäftigter B (28 Jahre) hat im April 2012 20 AT Urlaub beantragt und genommen. Er hatte keinen Resturlaub aus 2011. Nach der Neufestsetzung beträgt sein Resturlaub: 4 AT (übertariflich) für 2011 und 10 AT (6 tariflich und 4 AT übertariflich) für 2012.  
Der Resturlaub aus 2011 ist ausnahmsweise bis 30. Juni 2013, der Resturlaub aus 2012 bis 30. September 2013 in Anspruch zu nehmen.

- c) Beschäftigter A hat im Jahr 2012 bisher keinen Urlaub in Anspruch genommen. Sein Konto beträgt 6 AT tariflicher Resturlaub und 1 AT übertariflicher Urlaub aus 2011 und 30 AT (29 tariflich und 1 übertariflich) in 2012.

A beantragt 9 AT Erholungsurlaub ab 24.09.2012, sein „Urlaubskonto“ stellt sich wie folgt dar:

24. – 28.09.2012	Inanspruchnahme von <b>5 AT</b> tariflicher Resturlaub 2011, 1 AT tariflicher Resturlaub aus 2011 verfällt, da der Übertragungszeitraum am 30. 09.2012 endet. 1 AT übertariflicher Urlaub aus 2011 verfällt nicht, er ist übertragbar bis 30.06.2013, jedoch vor dem tariflichen Erholungsurlaub 2012 zu gewähren
01.10.2012	<b>1 AT</b> übertariflicher Urlaub aus 2011, mit der Folge, der Resturlaub aus 2011 ist verbraucht.
2.– 5.10.2012	<b>3 AT</b> tariflicher Urlaub aus 2012, verbleiben 27 AT (26 tariflich und 1 AT übertariflich), Übertragungsfrist bis 30.09.2013

5. Sofern vorhandene Beschäftigte für 2011 und 2012 bisher keine Ansprüche geltend gemacht haben, ist der Urlaub von Amts wegen neu zu berechnen.
6. Für Beschäftigte, die bereits ausgeschieden sind und Ansprüche auf eine Neuberechnung ihres Urlaubs im Rahmen der Ausschlussfrist geltend gemacht haben, ist eine entsprechende Neuberechnung vorzunehmen, ein sich daraus ergebender Urlaubsanspruch ist abzugelten. Bei der Meldung (formlos oder Beleg für Ende des Arbeitsverhältnisses) an die ZBB bitte ich eindeutig zu vermerken, für welches Kalenderjahr die Abgeltung erfolgt.
7. Bezüglich der Höhe des Urlaubs ab 2013 sind die Ergebnisse der Entgeltrunde 2013 abzuwarten. Zur Höhe des Urlaubsanspruchs für Neueinstellungen ab 1. Januar 2013 bis zu einer Tarifeinigung ergehen gesonderte Hinweise.

Das o. a. Rundschreiben vom 30. Mai 2012 wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben. Soweit Fragen zu besonders gelagerten Einzelfällen bestehen, bitte ich diese unmittelbar mit dem Tariferferat zu klären.

#### Hinweise für den Beamtenbereich:

Es ist davon auszugehen, dass die Entscheidung des BAG auch auf den Beamtenbereich übertragbar ist. Die Staatssekretärinnen und Staatssekretäre haben sich in ihrer Arbeitsbesprechung am 18. Juni 2012 darauf verständigt, dass allgemeine Schlussfolgerungen aus der BAG-Entscheidung für das Brandenburgische Beam-

tenrecht erst nach Vorlage eines entsprechenden Tarifergebnisses gezogen werden. Des Weiteren soll zunächst auch die Erörterung der Problematik auf der Sitzung des Unterausschusses „Personal und öffentliches Dienstrecht“ des Arbeitskreises VI „Organisation, Öffentliches Dienstrecht und Personal“ der Ständigen Konferenz der Innenminister und –senatoren der Länder im September 2012 abgewartet werden. Aufgrund der Regelung zur Ansparung von Erholungsurlaub nach § 8 EUrlDbV besteht für die Beamten kein zeitlicher Druck, da Erholungsurlaubsansprüche ab dem 21. Tag nicht verfallen. Insofern ergehen für den Beamtenbereich zu gegebener Zeit gesonderte Hinweise.

Bis dahin wird gebeten, weiterhin entsprechend der E-Mail des Dienstrechtsreferats an die Abteilungsleiter Z der Ressorts vom 23. März 2012 zu verfahren und etwaige Anträge vorerst zurückzustellen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Salomon-Hengst

Dieses Dokument wurde am 24. Juli 2012 durch Frau Annette Salomon-Hengst elektronisch schlussgezeichnet.